

## Abschlussklärung der Konferenz zur Floristischen Kartierung in Deutschland 2023

Die Kenntnis der Verbreitung und Bestandssituation der Gefäßpflanzen in Deutschland ist unverzichtbar für die Priorisierung und Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen. Wichtigste Datengrundlage dafür ist die floristische Kartierung, die von unterschiedlichen Akteuren, im Wesentlichen aber von ehrenamtlich tätigen Expertinnen und Experten, getragen wird. Auf Einladung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) trafen sich vom 20. bis 21. Oktober 2023 in Bonn Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Ländereinrichtungen, botanischen Fachverbänden und Forschungsinstituten im Rahmen einer Konferenz zur Floristischen Kartierung in Deutschland. Dabei wurden einschlägige Projekte vorgestellt und auch ein Vergleich zur floristischen Erfassung in der Schweiz gezogen. Neben beeindruckenden Fortschritten, die auf Bund-, Länder- und regionaler Ebene in den letzten Jahren erreicht wurden, zeigten sich auch Lücken in der deutschlandweiten Verknüpfung verschiedener Initiativen. So blieben mögliche Synergien leider bisher ungenutzt.

Alle Beteiligten eint ein hohes Interesse an engerer Zusammenarbeit bei der Erfassung und beim Schutz unserer Flora. Wir, die Unterzeichnenden, sehen dringenden Handlungsbedarf für das Erreichen der folgenden Ziele:

- 1. Nutzung und Fortentwicklung einer einheitlichen deutschen Standardliste:** Unabdingbare Voraussetzung für eine fachlich solide Arbeit ist eine hochwertige und aktuelle taxonomisch-nomenklatorische Grundlage. Alle floristischen Arbeiten sowie z. B. entsprechende Bestimmungswerke sollten auf diese gemeinsame Artenliste beziehbar sein, denn nur so ist eine reibungslose Verschneidung verschiedener Datensätze möglich. Eine solche Standardliste kann nicht in der benötigten Tiefe aus internationalen Listen extrahiert werden und muss daher für den Bezugsraum Deutschland separat gepflegt werden. Derzeit erfüllt inhaltlich nur die **Florenliste von Deutschland von Ralf Hand, Michael Thieme et al.** (<https://www.florenliste-deutschland.de/>) die Anforderungen an eine solche Liste. Ihre dauerhafte Pflege, die Bereitstellung fixierter Versionen sowie Subsets für die Bundesländer erfordern eine langfristig gesicherte Finanzierung.
- 2. Bereitstellung von Erfassungsinstrumenten:** Die ehrenamtliche Arbeit ist das Kernstück der floristischen Kartierung in Deutschland. Sie ist nicht zu ersetzen; daher müssen die Verantwortlichen alles dafür tun, einfache und komfortable Erfassungsinstrumente kostenfrei bereitzustellen. Konkret müssen eine **App** und ein **flexibel gestaltbares Portal** verfügbar gemacht werden, die eine einheitliche Erfassung nach definierten Mindeststandards (u. a. Bezug auf die Standardliste, siehe 1., und Datenstandards) ermöglichen. Die App muss sowohl für Deutschland als auch für die Bundesländer nutzbar sein und den Ansprüchen der regionalen botanischen Vereinigungen als Hauptakteuren der ehrenamtlichen Arterfassung genügen. Durch gezielte und dauerhafte Rahmenverträge staatlicher Stellen sind adäquate Mittel zur Finanzierung von Programmierung und nachhaltigem Betrieb der App bereitzustellen.
- 3. Entwicklung von Routinen für Datenflüsse und -kuratierung:** Die floristischen Daten müssen auf Bund-, Länder- und regionaler Ebene nutzbar und sowohl für den behördlichen Naturschutz und ehrenamtliche Florenprojekte als auch für die Wissenschaft verfügbar sein. Dazu soll einerseits eine Aggregierung von Daten ermöglicht werden, andererseits der verlustfreie Zugang zu Daten verschiedener Akteure. Die Verantwortlichkeit für die Kuratierung muss dabei zwischen Verbänden, Ländern und Bund klar geregelt sein, damit keine konkurrierenden Versionen entstehen. Die Punkte 1. und 2. liefern dafür wesentliche Voraussetzungen. Für die Umsetzung werden vernetzte Prüf- und Korrekturtools benötigt. Technische Lösungen für vernetzte

Datensysteme sind grundsätzlich vorhanden, bedürfen aber der flächendeckenden Umsetzung und einer stetigen Anpassung an aktuelle Anforderungen.

- 4. Festlegung von Nutzungsstandards für Citizen-Science-Daten:** Zahlreiche Plattformen wie FloraIncognita, PlantNet und iNaturalist liefern in bisher ungekanntem Ausmaß floristische Daten heterogener Qualität. Angesichts des allgemeinen Mangels an organisierten Kartierenden und Kartierern ist die Nutzbarkeit solcher Daten zu prüfen. Eindeutige Nutzungsstandards für fachliche und wissenschaftliche Erfassungen sind zu entwickeln und Kooperationen mit den Betreiberinnen und Betreibern der Plattformen erforderlich.
- 5. Schaffung von Voraussetzungen für eine zeitnahe und dauerhafte Realisierung:** In den zurückliegenden Jahren wurden bereits fachliche und technische Lösungen zu den voranstehenden Themenkomplexen erarbeitet, die jedoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht ausreichend vernetzt und damit nur eingeschränkt nutzbar sind. Dringender Handlungsbedarf ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass die zumeist projektfinanziert entwickelten Lösungen in der notwendigen Aktualisierung und Weiterentwicklung nicht oder unzureichend finanziell abgesichert sind. Essenziell sind daher die Finanzierung einer dauerhaften Vernetzung separater Lösungen oder alternativ die Weiterentwicklung von dauerhaft gemeinschaftlich eingerichteten Portal- und App-Anwendungen. In jedem Fall erforderlich ist eine dauerhafte Koordination.

Mit Blick auf aktuelle Anforderungen an die Quantität und Qualität floristischer Daten (z. B. für die turnusmäßige Erstellung von Roten Listen, FFH- und IAS-Berichtspflichten und Trendanalysen) drängt die Zeit. Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass kurzfristig mit der Umsetzung der oben genannten Aufgaben begonnen werden muss. Gemeinsames Ziel ist es, die floristische Kartierung zu forcieren, qualifizierte Finderinnen und Finder mit modernen Werkzeugen zu motivieren und heterogene Datensammlungen sinnvoll nutzbar zu machen.

### Gezeichnet

Anja Abdank, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern und Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern; Dr. habil. Walter Bleeker, Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.; Dr. Christophe Bornand, Infoflora, Bern; Botanischer Verein zu Hamburg e.V.; Wolfgang Diewald, Regensburgische Botanische Gesellschaft von 1790 e.V.; Dr. Fridtjof Gilck, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bayerisches Artenschutzzentrum; Dr. habil. Thomas Gregor, Gesellschaft zur Erforschung der Flora Deutschlands e.V. (GEFD); Dr. Ralf Hand, Berlin; Jürgen Hebbel, AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.; Prof. Dr. Florian Jansen, Netzwerk Phytodiversität Deutschlands e.V. (NetPhyD); Dr. Rico Kaufmann, Botanische Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland e.V. (BAS); Birgit Klase, Koordinationsstelle Bayernflora, Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen Bayerns (SNSB) IT-Center und Botanische Staatssammlung München; Dr. Uta Kleinknecht, Arbeitsgemeinschaft sächsischer Botaniker (AGsB); Jürgen Klotz, Netzwerk Phytodiversität Deutschlands e.V. (NetPhyD); Dr. Günter Matzke-Hajek, Rote-Liste-Zentrum, Bonn; Rudolf May und Dr. Detlev Metzger, BfN, FG Botanischer Artenschutz; Dr. Jens Mutke, Bonner Institut für Organismische Biologie (BIOB), Universität Bonn; Prof. Dr. Christiane Ritz, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz; Dr. Alexander Rockinger, Büro der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Berlin; Marcel Ruff, LfU; Frank Richter, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Leonard Schmalhaus und Rahel Faber, Aufgabenbereich „Landesweiter Artenschutz“ der Niedersächsischen Fachbehörde

für Naturschutz (NLWKN); Hubert Sumser, Bochumer Botanischer Verein e.V.; Dieter Theisinger, Abteilung Botanik der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg; Dr. Mike Thiv, Staatliches Museum für Naturkunde, Stuttgart; Dr. Erik Welk, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Biologie/Geobotanik und Botanischer Garten, Halle/Saale; Dr. Julia Wellsow, Koordinationsstelle Bayern-

flora, SNSB IT Center und Botanische Staatssammlung München; Prof. Dr. Karsten Wesche und Dr. Jens Wesenberg, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz; Prof. em. Dr. Georg Zizka, Senckenberg Naturmuseum und Forschungsinstitut Frankfurt/Main & Goethe Universität Frankfurt, Institut für Ökologie, Evolution und Diversität, Frankfurt/Main

## Natur und Recht

### Gebietstätigkeiten und Ersatzansprüche im Sinne von Art. 6 FFH-Richtlinie

#### EuGH, Urteil vom 7.12.2023 – C-434/22

Das Bezirksverwaltungsgericht Lettland hatte den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angefragt, inwiefern Baumfällungen entlang von 17 km naturbelassenen Fahrwegen zum Schutz dieser Wege vor Waldbränden innerhalb eines Natura-2000-Gebiets ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind, das einer Verträglichkeitsprüfung bedarf, oder als Managementmaßnahme der unmittelbaren Gebietsverwaltung einzustufen sind, die keine solche Prüfung erfordert.

Der EuGH entschied, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen, prüfungspflichtige Projekte sind, sofern sie den materiellen Zustand des Gebiets verändern. Nationale Regelungen zur Verhütung von Waldbränden befreien derartige Tätigkeiten nicht vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Des Weiteren sind sie auch nicht Teil der Gebietsverwaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, da sie nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind. Die entsprechende Freistellung in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie war daher nach dem EuGH nicht einschlägig. Die Baumfällungen hätten nur dann ohne Verträglichkeitsprüfung begonnen werden dürfen, wenn eine gegenwärtige oder drohende Gefahr für die Erhaltung des Gebiets eine sofortige Durchführung erfordert hätte.

Schließlich legte der EuGH Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahingehend aus, dass er die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere ihre zuständigen Behörden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden im Gebiet zu ersetzen. Einen Schadensersatzanspruch des Mitgliedstaats gegenüber durchführenden Personen begründete Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie allerdings nicht.

### Zugang zu Umweltinformationen gemäß Richtlinie 2003/4/EG

#### EuGH, Urteil vom 23.11.2023 – C-84/22

Ebenfalls im Rahmen einer Vorabentscheidung antwortete der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf die Vorlagenfragen des irischen High Court zur Auslegung von Art. 4 und 6 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die das Übereinkommen von Aarhus der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umsetzt.

Im Ausgangsverfahren hatte die gemeinnützige Organisation Right to Know gegen den irischen Premierminister auf Freigabe von Aufzeichnungen über Sitzungen der irischen Regierung geklagt. Der Premierminister hatte eine vollständige Freigabe unter Berufung auf die in Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2003/4/EG vorgesehene Ausnahme für „interne Mitteilungen“ einer Behörde abgelehnt, da die Sitzungen der irischen Regierung solchen Mitteilungen gleichzustellen seien.

Nach dem EuGH ist Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2003/4/EG dahingehend auszulegen, dass die Ausnahme für „interne Mitteilungen“ alle Informationen erfasst, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind und die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zugang zu diesen Informationen den Bereich dieser Behörde nicht verlassen haben. Demgegenüber umfasst die in Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a der Richtlinie vorgesehene Ausnahme für „Beratungen von Behörden“ nur die Informationen, die im Rahmen der Endphasen der Entscheidungsprozesse von Behörden, die nach nationalem Recht eindeutig als Beratungen bezeichnet sind, ausgetauscht werden und für die dieses Recht eine Geheimhaltungspflicht vorsieht. Des Weiteren ist nach dem EuGH eine Berufung auf beide Ausnahmen ausgeschlossen, da die Bestimmung zum Schutz der „Beratungen von Behörden“ vorrangig gegenüber dem Schutz „interner Mitteilungen“ ist.

### Sind Schutzgebietsverordnungen selber prüfungspflichtige Pläne?

#### OVG Lüneburg, Beschluss vom 4.7.2023 – 4 KN 204/20

In dem Beschluss hat das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg ein Normenkontrollverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Vorlagefragen vorgelegt. Dieser soll klären, ob hiesige Behörden aufgrund Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) verpflichtet sind, bei einer Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-Verordnung), die ein Natura-2000-Gebiet rechtlich ausweist und sichert, eine strategische Umweltprüfung (SUP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren ist nunmehr anhängig beim EuGH unter dem Aktenzeichen C-461/23. Die zukünftige Beantwortung des EuGH ist von erheblicher Bedeutung für die deutsche Unterschutzstellungspraxis, da die in Deutschland erlassenen Schutzgebietsverordnungen regelmäßig vor ihrem Erlass weder einer SUP noch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. hatte im konkreten Fall die LSG-Verordnung „Bäche im Artland“ des Landkreises Osnabrück angefochten, da die Verordnung nicht Art. 6 FFH-Richtlinie genügt, weil sie eine Reihe von Tätigkeiten wie die Gewässerunterhaltung, die Fischerei, die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der aufgestellten Verbote unter bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Nach dem OVG Lüneburg erscheint es fraglich, ob im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie derartige freistellende Regelungen noch unmittelbar mit der Er-